Die neue Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediator/innen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie Ihr vielleicht schon mitbekommen habt, tritt zum 1. September 2017 eine Verordnung über die Aus- und Fortbildung von Mediator/innen in Kraft. Was dies für Euch bedeutet und welche Neuerungen sich daraus ergeben, haben wir nachfolgend zusammengefasst:

Der Begriff "Mediator / Mediatorin" ist weiterhin nicht geschützt. Die Verordnung betrifft ausschließlich die neue Möglichkeit einer **Zusatzbezeichnung als "zertifizierter Mediator/in"**. Diese darf ab dem 01.September 2017 – bitte nicht vorher! – verwenden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Ausbildung von 120 Stunden wurde vor September 2017 abgeschlossen (1).
- Bis Oktober 2018 wurde ein eigener Fall im Rahmen einer Supervision (2) vorgestellt.

Es existiert bisher keine Stelle, die das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft. Der Nachweis ist im Zweifel durch eine Teilnahmebescheinigung über die Ausbildung und die Teilnahme an der Supervision selbst zu führen.

Für den dauerhaften Erhalt der Zertifizierung ist ferner erforderlich:

- Bis September 2019 einmaliger Nachweis über 4 weitere Mediationen, die in der Supervision vorgestellt wurden (3).
- Bis September 2021 Nachweis über 40 Fortbildungsstunden; die 4-jährige Fortbildungsverpflichtung ist fortlaufend zu erbringen.

Da:	Eugen	Liounn	sprecht		~~~~	1
Der	rragen	merzu	sprecm	uns	gerne	an:

Liebe Grüße

Heiner Krabbe Elke Müller

⁽¹⁾ Wenn Ihr die **Ausbildung nach dem 01.09.2017** abschließt, muss der erste Fall innerhalb der Ausbildung oder spätestens <u>innerhalb eines Jahres</u> nach deren Beendigung supervidiert worden sein.

② Die Anforderungen an die Supervision sind bisher nicht spezifiziert worden. Unsere fachliche Empfehlung sind Supervisoren, die auch über eine Mediationsausbildung verfügen. Wir sind gerade dabei, dies für die jeweiligen

Ausbildungen zu organisieren. Sprecht uns bei Bedarf an.

⁽³⁾⁾ Bei Ausbildungsabschluss nach dem 01.09.2017 müsst Ihr die 4 weiteren Fälle für den Erhalt der Zusatzbezeichnung innerhalb von zwei Jahren supervidiert haben